



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze

A) Problem

1. Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ergeben sich Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), mit denen die Aufenthaltstitel neu strukturiert und ergänzt werden. Da die Vorschriften des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) an die Aufenthaltstitel anknüpfen, ergibt sich ein Anpassungsbedarf auch im BayFamGG.

2. Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Das Sozialgericht München ist gemäß Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) bayernweit für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau zuständig. Diese Sonderzuständigkeit führt aufgrund der geringen Fallzahlen von gut 100 Verfahren pro Jahr nicht mehr zu einer Spezialisierung, die den Reiseaufwand, insbesondere der Klageparteien, rechtfertigt. Eine Sonderzuständigkeit ist nicht mehr erforderlich.

3. Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG), des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) und der Justizvollzugsgesetze

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf Bundesebene vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), in Kraft getreten am 28. Juni 2019, erfordert redaktionelle Folgeänderungen des BayPsychKHG, BayMRVG und der Justizvollzugsgesetze. Das Bundesgesetz schafft ein neues richterliches Zuständigkeits- und Verfahrensrecht für Entscheidungen über sämtliche freiheitsentziehende Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen der Länder der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen.

B) Lösung

1. Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Durch die Änderung des BayFamGG werden die Voraussetzungen angepasst, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Familiengeld erfüllen müssen.

2. Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Art. 1 Abs. 2 AGSGG wird ersatzlos gestrichen.

3. Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG), des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) und der Justizvollzugsgesetze

Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) wurden hinsichtlich des richterlichen Zuständigkeits- und Verfahrensrechts betreffend die gerichtliche Anordnung von Fixierungen abschließende bundesrechtliche Regelungen geschaffen. Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder ist hierdurch gemäß

Art. 72 Abs. 1 GG entfallen; die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sind obsolet und werden daher aufgehoben. Überdies erfolgen einige redaktionelle Anpassungen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Die Änderungen stellen größtenteils eine Anpassung an europarechtliche Vorgaben, insbesondere an die Richtlinie 2011/98/EU, sowie an die geänderte Reihenfolge der Aufenthaltstitel im AufenthG dar und sind daher rechtlich zwingend vorzunehmen. Durch die Aufnahme einer Beschäftigungsduldung als Anspruchsberechtigung wird der Kreis der Anspruchsberechtigten geringfügig erweitert. Eine Beschäftigungsduldung wird nur unter engen Voraussetzungen gewährt. Der Drittstaatsangehörige muss bereits seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche (20 Wochenstunden bei Alleinerziehenden) ausgeübt und dadurch seinen Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate gesichert haben sowie aktuell weiter sichern. Es handelt sich hierbei um eine Norm zur Abarbeitung der hohen Asylbewerberzugänge in den Jahren 2015/2016, die nur Personen betrifft, die bis zum 1. August 2018 eingereist sind. Die Möglichkeit der Beantragung einer Beschäftigungsduldung ist zudem bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der jeweils vorhandenen Stellen und Mittel. Über deren Veranschlagung im Staatshaushalt wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.

Für Kommunen, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

2. Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Kosten entstehen keine. Vielmehr ist eine Einsparung von Reisekosten für Kläger zu erwarten, wenn die Beteiligten an einem der sieben Sozialgerichte in Bayern „vor Ort“ das Verfahren betreiben.

3. Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG), des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) und der Justizvollzugsgesetze

Durch die rein redaktionellen Änderungen entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Familiengeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Familiengeld nicht in Anspruch genommen wird.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
 - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf.
3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a
Übergangsvorschrift

¹Für Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, richtet sich die Zuständigkeit nach bisherigem Recht. ²Das bisher zuständige Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „richterliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „des für die Unterbringung zuständigen Gerichts“ eingefügt.
3. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung soll das Gericht das Gesundheitsamt beteiligen, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
4. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 2 bis 4.
 - b) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 8 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 6 bis 8.
3. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3, 8 oder 9 über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts.“
 - b) In Abs. 9 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 8“ die Wörter „Satz 2 bis 4“ eingefügt.
5. In Art. 41 Nr. 3 wird die Angabe „und Abs. 6“ gestrichen.

6. Art. 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„soweit die Anordnung an sich nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen dürfte, ist unverzüglich deren Zustimmung, im Übrigen unverzüglich jedenfalls die Zustimmung eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin einzuholen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) und § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 75 Abs. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Art. 103 werden die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl I S.581, ber. S. 2088), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935)“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 130, 109 bis 121 StVollzG“ durch die Angabe „§§ 130, 109 bis 121b StVollzG“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der Hauptschule“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Haupt- oder Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. Art. 99 Abs. 3a wird aufgehoben.
3. In Art. 145 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ durch die Wörter „Mittelschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht“ ersetzt.
4. In Art. 177 Abs. 3 werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „oder einer Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge nach Art. 108 zuzustimmen“ eingefügt.
5. In Art. 197 Abs. 3 wird die Angabe „StVollzG“ durch die Wörter „des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)“ ersetzt.

6. Art. 208 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 208
Regelungsumfang**

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern § 92 Abs. 1 JGG sowie das Strafvollzugsgesetz mit Ausnahme der Vorschrift des § 43 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 StVollzG und der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3, §§ 130 und 176 Abs. 4 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b und 130 StVollzG), die Untersuchungshaft (§ 177 StVollzG), die Sicherungsverwahrung (§§ 129 bis 135 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten beim Vollzug der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, des Jugendarrests und der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 178 Abs. 1 und 2 StVollzG).“

§ 7

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Art. 27 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 8

Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 37 Abs. 1 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 3“ durch die Angabe „nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. Art. 37a wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

1. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wird das Aufenthaltsgesetz geändert. Insbesondere werden die Aufenthaltstitel neu strukturiert und ergänzt. Dies hat Auswirkungen auf das BayFamGG, das in Art. 2 Abs. 5 Verweise ins Aufenthaltsgesetz beinhaltet. Die vorzunehmenden Anpassungen sind daher zur Anpassung an das Bundesrecht notwendig.
2. Die Streichung der nicht mehr erforderlichen bayernweiten Sonderzuständigkeit des Sozialgerichts München für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung im Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) ist ebenfalls nur durch Gesetz möglich.
3. Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug vom 26. Juni 2019 (GVBl. S. 330) und des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug vom 24. Juni 2019 (GVBl. S. 318) waren vorsorglich noch Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen betreffend die gerichtliche Anordnung von Fixierungen enthalten, da der Bund im Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes von seiner diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) noch keinen Gebrauch gemacht hatte. Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), in Kraft getreten am 28. Juni 2019, wurden insofern abschließende bundesrechtliche Regelungen geschaffen. Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder ist hierdurch gemäß Art. 72 Abs. 1 GG entfallen; die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sind obsolet und daher aufzuheben. Überdies bedarf es einiger redaktioneller Anpassungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes****Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 3)**

In Art. 2 Abs. 3 BayFamGG wird die bisherige Härtefallregelung dementsprechend angepasst, als dass nun auch bei Verhinderung nur eines Elternteils eine Anspruchsberechtigung naher Verwandter möglich ist. Die Neuformulierung lehnt sich an der Vorgängerleistung, dem Bayerischen Landeserziehungsgeld, an. Die Anpassung ist notwendig, da es in der Praxis in Einzelfällen unbillig ist, das Bestehen eines Härtefalles bei beiden Elternteilen zu fordern. Dies kann dazu führen, dass für einzelne Kinder kein Anspruchsberechtigter gegeben ist und in der Folge diese Kinder nicht vom Familiengeld profitieren können. Dies soll durch die Neuregelung ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 5)

Eine Anpassung dieser Vorschrift ist aufgrund der Änderungen im Aufenthaltsgesetz erforderlich, mit denen die Aufenthaltserlaubnisse durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung neu strukturiert und ergänzt werden. Da die im bisherigen Art. 2 Abs. 5 BayFamGG genannten Anspruchsvoraussetzungen noch an die bisher im Aufenthaltsgesetz genannten Vorschriften über Aufenthaltstitel anknüpfen, ist eine Anpassung der Ausländerklausel an die geänderten Bezugspunkte erforderlich.

Eine Änderung der für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer geltenden Vorschriften ist ferner zur Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU erforderlich.

Bei der Anpassung der Vorschrift soll die Zielrichtung beibehalten werden, einen Leistungsanspruch für Familien vorzusehen, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten. Dies gilt auch für Personen, denen eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten besitzen, sollen wegen der geringen Dauer ihres Aufenthalts grundsätzlich nicht begünstigt werden.

Zu Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayFamGG

Die Vorschrift bleibt unverändert. Neben der Niederlassungserlaubnis berechtigt auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zum Familiengeldbezug. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Sie ist nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt, soweit es um die Inanspruchnahme von Familienleistungen geht.

Zu Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayFamGG

Neben der Aufenthaltserlaubnis werden nunmehr auch die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte als Aufenthaltstitel genannt, deren Besitz ebenfalls grundsätzlich zum Familiengeldbezug berechtigt. Die Klarstellung ist erforderlich, da es sich bei den hinzugefügten Aufenthaltstiteln nicht um Aufenthaltserlaubnisse handelt.

Grundsätzlich haben wie bisher Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis oder einen gleichgestellten Aufenthaltstitel besitzen, der für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder diese erlaubt, nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 einen Familiengeldanspruch. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in den Buchst. a und b geregelt.

Durch die Neuregelung wird die bisher gelebte Praxis, die sich direkt aus der Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU ergab, nun im Gesetzestext umgesetzt. Danach haben nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, die über eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen, einen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Familienleistungen. Unionsrechtlich ist der Ausschluss von einem solchen Anspruch nach Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/98/EU lediglich zulässig für Personen, denen die Erlaubnis erteilt wurde, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaates zu arbeiten (vgl. auch EuGH-Urteil vom 21. Juni 2017 – Rs. C 449/16 – Martinez Silva). Sind die Voraussetzungen aber erfüllt, entsteht der Anspruch bereits mit Beginn der Beschäftigung und nicht erst nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer.

Der bisher verwendete Begriff „berechtigt“ wird durch den Begriff „erlaubt“ entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 1 der Beschäftigungsverordnung ergänzt. Eine inhaltliche Änderung soll damit nicht bewirkt werden.

Zu Buchst. a

Die Vorschrift regelt, dass Personen, die einen Aufenthaltstitel zu den genannten Zwecken besitzen, ausnahmsweise keinen Anspruch auf Familiengeld haben. Die vorgesehene Änderung bildet außerdem die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verbundene geänderte Sortierung der Aufenthaltstitel ab. Bei den genannten Zwecken ist davon auszugehen, dass sich die Inhaber in der Regel nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten und deshalb ein Familiengeldanspruch nicht angezeigt ist.

Der Ausschluss vom Familiengeldanspruch für Au-Pair- und Saisonbeschäftigte entspricht der Ausnahme vom Geltungsbereich in Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU. Hierbei handelt es sich regelmäßig um kurzfristige Aufenthalte.

Außerdem sieht die Regelung wie bisher einen Ausschluss vom Familiengeldbezug für Personen vor, denen eine Aufenthaltsberechtigung nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erteilt wurde. Die Möglichkeit eines solchen Ausschlusses ist in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/98/EU geregelt.

Generell auch nicht begünstigte Aufenthaltstitel sind Aufenthaltserlaubnisse, die zu Ausbildungszwecken nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes (für ein studienbezogenes Praktikum) oder nach § 20 Abs. 1, 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden. Diese können jedoch höchstens für sechs Monate erteilt werden, weshalb ihr Ausschluss nicht speziell geregelt werden muss. Ebenfalls nicht begünstigt sind Aufenthaltstitel nach § 16f des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch sowie nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Suche nach einem Studien- oder Ausbildungsplatz. Da diese Aufenthaltstitel nicht zur Er-

werbstätigkeit berechtigen, fallen sie nicht in den Katalog der begünstigten Aufenthaltsberechtigungen und müssen deshalb in der Vorschrift nicht ausdrücklich genannt werden.

Zu Buchst. b

Die Vorschrift regelt wie bisher, dass Personen, die aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 23a (in einem Härtefall), § 24 (vorübergehender Schutz), § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgrund von Abschiebungshindernissen, dringenden persönlichen oder humanitären Gründen, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen außergewöhnlicher Härte, bei Opfern einer Straftat oder aufgrund einer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglichen Ausreise besitzen, grundsätzlich keinen Anspruch auf Familiengeld haben. Wie bisher haben diese Personen frühestens nach drei Jahren Aufenthaltsdauer einen Anspruch auf Familiengeld.

Zu Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayFamGG

Personen, denen eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde, erhalten einen Familiengeldanspruch. Eine Beschäftigungsduldung wird nur unter engen Voraussetzungen gewährt. Der Drittstaatsangehörige muss bereits seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche (20 Wochenstunden bei Alleinerziehenden) ausgeübt und dadurch seinen Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate gesichert haben sowie aktuell weiter sichern. Die Beschäftigungsduldung führt perspektivisch zu einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19d oder § 25b des Aufenthaltsgesetzes und damit zu einem langfristigen Aufenthalt in Deutschland.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

Die Streichung von Art. 1 Abs. 2 AGSGG, der seit Inkrafttreten der Norm am 1. Januar 1954 unverändert ist, ist auf den Rückgang des Bergbaus in Bayern zurückzuführen.

Die Verfahrenszahlen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Verfahren Knappschaftsversicherung	126	115	121	107
Verfahren Unfallversicherung für den Bergbau	3	1	1	2

Im Bereich der Unfallversicherung für den Bergbau gibt es keine knappschaftlichen Besonderheiten mehr, im Bereich der Rentenversicherung nur noch wenige (z. B. Bergmannsrente). Aufgrund der geringen Eingangszahlen sind die Vorteile der Zentralisierung nicht mehr gegeben. Art. 1 Abs. 2 AGSGG ist zu streichen. Der bisherige Art. 1 Abs. 3 AGSGG wird folgerichtig zu Art. 1 Abs. 2 AGSGG neue Fassung.

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung bereits beim Sozialgericht München anhängigen Verfahren sollen gemäß Art. 3a AGSGG auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung hinaus bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss bzw. anderweitiger Erledigung beim Sozialgericht München verbleiben. Dies gilt auch für das Vollstreckungsverfahren und Folgeentscheidungen, wie etwa die Zurückverweisung von einem höherrangigen Gericht.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Zu Nr. 1 (Streichung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 15 Abs. 1 Satz 4)

Art. 15 Abs. 1 Satz 4 beinhaltet eine redaktionell klarstellende, gerichtliche Zuständigkeitsregelung. Danach entscheidet das für die Unterbringung zuständige Gericht auch über Freiheitsentziehungen, die im Vorfeld erfolgen, um zu klären, ob die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen. Diese Sachverhaltskonstellation wird nicht von den Zuständigkeitsregelungen des GVG (sachliche Zuständigkeit) und des FamFG (örtliche Zuständigkeit) abgedeckt. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

Zu Nr. 3 (Art. 16 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erfolgt aufgrund der Neuregelung des § 320 FamFG. Durch die neue Regelung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Gesundheitsämter in ihren Rechten gestärkt, ohne ihnen im Vergleich zur bisherigen Regelung, nach der das Gericht dem Gesundheitsamt Gelegenheit zur Äußerung gibt, neue Pflichten oder Aufgaben aufzuerlegen.

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 betrifft das gerichtliche Verfahren im Rahmen einer Unterbringungssache, das grundsätzlich durch das FamFG abschließend geregelt ist. Insbesondere enthält § 320 FamFG eine abschließende Regelung der Anhörung. Allerdings enthält § 315 Abs. 4 Satz 2 FamFG eine Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber hinsichtlich der Beteiligung weiterer Personen oder Stellen im Wege einer Ermessensregelung. Das Landesrecht kann daher keine neuen Anhörungspflichten, aber eine Ermessensregelung zur Beteiligung vorsehen. Da die Anhörung allein nicht zur Beteiligung führt (§ 7 Abs. 6 FamFG), handelt es sich bei beiden um unterschiedliche Dinge. Der Landesgesetzgeber ist daher zur Regelung der Beteiligung befugt (so z. B. Keidel, Kommentar zum FamFG, 19. Aufl. Rn. 9 zu § 315). Die Regelung sieht daher vor, dass das Gericht das Gesundheitsamt beteiligen soll. Damit bekommt das Gesundheitsamt eine stärkere Stellung im Verfahren, ohne dass es verpflichtet wäre, von seinem Beteiligungsrecht Gebrauch zu machen. Das Gericht wird im Regelfall weiterhin dem Gesundheitsamt Gelegenheit zur Äußerung geben.

Zu Nr. 4 (Art. 29 Abs. 8 und 9)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) stellen Verfahren, die die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach den Landesgesetzen über die Unterbringung von Menschen mit einer psychiatrischen Diagnose betreffen, Unterbringungssachen dar (§ 312 Nr. 4 FamFG). Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt daher unmittelbar aus § 23a Abs. 2 Nr. 1 GVG, die örtliche Zuständigkeit aus § 313 Abs. 3 FamFG.

Art. 29 Abs. 8 Sätze 2 und 3 bedürfen daher der Aufhebung. Redaktionell werden die Sätze 4 bis 6 die Sätze 2 bis 4. Als Folgeänderung ist die Verweisung in Art. 29 Abs. 9 Satz 2 anzupassen.

Zu § 4 Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes**Zu Nr. 1 (Streichung der Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 6)

Bei den in Art. 6 vorgesehenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen in Folge des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf Bundesebene vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840).

Dieses Bundesgesetz schafft ein neues richterliches Zuständigkeits- und Verfahrensrecht für Entscheidungen über sämtliche freiheitsentziehende Maßnahmen, die nach den Vollzugsgesetzen der Länder der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder gerichtlichen Genehmigung bedürfen.

Für die gerichtliche Anordnung bzw. Genehmigung materiell-rechtlich nach den Vollzugsgesetzen dem Richtervorbehalt unterliegender Maßnahmen, insbesondere für Fixierungen von untergebrachten Personen, sind nun einheitlich die Amtsgerichte zuständig (§ 121a Abs. 1 StVollzG).

Die Neuregelung gilt im Maßregelvollzug und der einstweiligen Unterbringung damit auch für Zwangsbehandlungen (Art. 6 Abs. 5, ggf. i. V. m. Art. 41 Nr. 3 BayMRVG) und besondere freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen (Art. 25 Abs. 6, ggf. i. V. m. Art. 41 Nr. 1 BayMRVG).

Die bisherigen Regelungen zu gerichtlichen Zuständigkeiten und zum gerichtlichen Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen in Art. 6 Abs. 6, Art. 25 Abs. 6 BayMRVG bedürfen insoweit der Anpassung bzw. Aufhebung.

Zu Nr. 3 (Art. 18 Abs. 3 Satz 1)

Bei der Änderung in Art. 18 Abs. 3 Satz 1 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 5 Nr. 1.

Zu Nr. 4 (Art. 25)

Art. 25 Abs. 8 BayMRVG wird an die Neuregelungen im Bundesrecht angepasst, vgl. Begründung zu § 5 Nr. 1. Diejenigen Maßnahmen, die freiheitsentziehenden Charakter haben können, werden aufgezählt. Dies erleichtert die Rechtsanwendung.

In Art. 29 Abs. 8 Satz 1 BayPsychKHG findet sich bereits eine solche Aufzählung. Art. 25 Abs. 8 Satz 1 BayMRVG wird daher dem Wortlaut von Art. 29 Abs. 8 Satz 1 BayPsychKHG angeglichen. Durch die Streichung des Verweises auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 wird im Übrigen die Lesbarkeit des Textes verbessert. Seit der Änderung des Verfahrensrechts durch den Bund hat der Verweis keinen inhaltlichen Mehrwert gegenüber der schlichten Anordnung des Richtervorbehalts.

Für eine eigenständige Regelung zur Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters im Landesrecht besteht nach der Änderung des Bundesrechts kein Bedarf mehr; die ursprüngliche Regelung des Art. 25 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 BayMRVG entfällt daher.

Zu Nr. 5 (Art. 41 Nr. 3)

Bei der Änderung in Art. 41 Nr. 3 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 5 Nr. 1.

Zu Nr. 6 (Art. 49)

Zu Buchst. a

Bei der Änderung in Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 5 Nr. 1.

Zu Buchst. b

Bei der Änderung in Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung infolge der Regelungen der Art. 49 Abs. 2, Art. 25 Abs. 6 Satz 1 und der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, NJW 2018, 2619), wonach die Anordnung und Überwachung der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt zu erfolgen hat.

Zu § 5 Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 75 BaySvVollzG)

Art. 75 Abs. 3a BaySvVollzG enthält Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren in Fällen der gerichtlichen Anordnung der Fixierung eines Sicherungsverwahrten gemäß Art. 75 Abs. 3 BaySvVollzG. Die Bestimmungen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) obsolet, da die §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) insofern nunmehr abschließende bundesrechtliche Regelungen vorsehen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 2 (Art. 98 BaySvVollzG)

Art. 98 Abs. 3 Satz 2 enthält eine Regelung zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit in Fällen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme oder Zwangsbehandlung im Rahmen der Therapieunterbringung.

Die Bestimmung ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019

(BGBl. I, S. 840) obsolet, da die §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) insofern nunmehr abschließende bundesrechtliche Regelungen vorsehen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 3 (Art. 103 BaySvVollzG)

Art. 103 BaySvVollzG bestimmt den Regelungsumfang des Gesetzes; insbesondere wird klargestellt, dass die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, die auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) beruhen, unberührt bleiben. Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), durch welches das Strafvollzugsgesetz zuletzt geändert wurde, wurden diese Regelungen durch die Vorschriften der §§ 121a und 121b StVollzG ergänzt. Der Verweis in Art. 103 BaySvVollzG ist daher entsprechend anzupassen. Zudem wird die dynamische Verweisung vereinfacht.

Zu § 6 Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 40 BayStVollzG)

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 344) wurde die Mittelschule anstelle der früheren Hauptschule als eigenständige Schulart gesetzlich verankert, vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Art. 7a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dieser Änderung wird durch terminologische Anpassung des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG Rechnung getragen.

Zu Nr. 2 (Art. 99 BayStVollzG)

Art. 99 Abs. 3a BayStVollzG enthält Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum gerichtlichen Verfahren in Fällen der gerichtlichen Anordnung der Fixierung eines Gefangenen gemäß Art. 99 Abs. 3 BayStVollzG. Die Bestimmungen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) obsolet, da die §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) insofern nunmehr abschließende bundesrechtliche Regelungen vorsehen. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 3 (Art. 145 BayStVollzG)

Siehe die Begründung zu § 6 Nr. 1.

Zu Nr. 4 (Art. 177 BayStVollzG)

Die in Art. 108 BayStVollzG geregelten Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht des Gefangenen auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) dar. Eine Delegation der originär dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin obliegenden Zustimmungspflicht gemäß Art. 177 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG soll daher nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich sein.

Zu Nr. 5 (Art. 197 BayStVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (Art. 208 BayStVollzG)

Siehe die Begründung zu § 5 Nr. 3.

Zu § 7 Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) ergab sich die gerichtliche Zuständigkeit für Fixierungen Untersuchungsgefangener aus §§ 126, 126a der Strafprozessordnung (StPO). Vor diesem Hintergrund sieht Art. 27 Satz 2 BayUVollzG vor, dass die landesgesetzliche Zuständigkeitsregel des Art. 99

Abs. 3a Satz 1 BayStVollzG bei gerichtlich angeordneten Fixierungen Untersuchungsgefangener keine Anwendung findet. Infolge der Aufhebung des Art. 99 Abs. 3a BayStVollzG durch § 6 Nr. 2 erübrigt sich eine entsprechende Regelung nunmehr.

Durch den Verweis in § 126 Abs. 5 Satz 3 StPO auf § 121b StVollzG ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) neben der gerichtlichen Zuständigkeit auch das Verfahren bei gerichtlich angeordneten Fixierungen Untersuchungsgefangener abschließend bundesgesetzlich geregelt. § 99 Abs. 3a Satz 2 BayStVollzG, der in diesen Fällen bis zum Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes über die Verweisungsnorm des Art. 27 Satz 1 BayUVollzG zur Anwendung kam, ist folglich auch insoweit obsolet.

Zu § 8 Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 37 BayJAVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Art. 37a BayJAVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 9 Inkrafttreten

§ 9 bestimmt das Inkrafttreten.